

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)

Bauleitplanung der Gemeinde Allendorf (Eder), Ortsteile Bromskirchen und Somplar

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 304 „Im Inkerfeld, 3. Änderung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 10.08.2023 den Bebauungsplan Nr. 304 „Im Inkerfeld, 3. Änderung“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Planänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung und diente der Neuordnung von festgesetzten Grünflächen sowie der Ergänzung einer Regelung zur Zulässigkeit von Geländeaufschüttungen und -abgrabungen innerhalb des südwestlichen Abschnittes des Werksgeländes der Fa. Ante-holz.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf (Eder) tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 304 „Im Inkerfeld, 3. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Allendorf (Eder), Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder), Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Allendorf (Eder) geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Allendorf (Eder) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Bebauungsplan Nr. 304 „Im Inkerfeld, 3. Änderung“
(Planteil – umaßstäblich)**



Allendorf (Eder), den 11.08.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Allendorf (Eder)

Claus Junghenn
Bürgermeister